

STUDER

ANWÄLTE UND NOTARE

Verfasser: Dr. iur. Benno Studer
Fürsprecher und Notar
Fachanwalt SAV Erbrecht

Wissenslücken und Stolpersteine im Erbrecht

Das Erbrecht ist eine interessante, aber nicht ganz einfache Materie. Die Wissenslücken sind gross, es drohen Stolpersteine, von den Missverständnissen ganz zu schweigen...

Nachfolgend ein paar Beispiele:

1. Erbrecht der Geschwister

Kinderlose Ehepaare sind oft der Auffassung, die Geschwister würden bei Tod eines Ehegatten nichts erben. Diese Auffassung ist falsch. Die Geschwister treten an die Stelle der Eltern. Diese erben neben dem überlebenden Ehegatten einen Viertel des Nachlasses.

Richtig ist, dass die Geschwister kein Pflichtteilsrecht haben. Man kann also durch Testament oder Erbvertrag den Geschwistern das Erbe entziehen und den gesamten Nachlass dem überlebenden Ehegatten zuwenden. Die Ehegatten müssen aber, um dieses Ziel zu erreichen, etwas unternehmen.

2. Erbrecht der Eltern

Stirbt ein Ehegatte (kinderlos) erben die Eltern ebenfalls einen Viertel des Nachlasses. Eltern haben im Gegensatz zu Geschwistern einen Pflichtteilsanspruch. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs, also 1/8 (ein Achtel). Ist ein Elternteil vorverstorben reduziert sich der Pflichtteil auf 1/16 (einen Sechzehntel). Auch in diesem Falle ist ein Testament oder ein Erbvertrag notwendig.

Will man das Pflichtteilsrecht der Eltern ausschalten gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Kinder schliessen mit den Eltern einen Erbverzichtsvertrag ab, in dem die Eltern



Dr. iur. Benno Studer
Fürsprecher und Notar

- auf den ihnen zustehenden Pflichtteil verzichten oder
- die kinderlosen Ehegatten wechseln den Güterstand und wählen die allgemeine Gütergemeinschaft, wenden sich das Gesamtgut zu und setzen sich als Universalerben ein.

3. Erbrecht und Gütertrennung

Wenn je aus einer ersten Ehe Nachkommen vorhanden sind und der Vater und die Mutter wollen ein zweites Mal heiraten, ist oft der Wunsch vorhanden, dass das Vermögen beim Tode an die eigenen Kinder fällt und sich nicht auf den anderen Ehegatten, resp. dessen Nachkommen vererbt. Hier herrscht oft die irriige Meinung vor, mit einem Ehevertrag auf Gütertrennung könne dieses Ziel erreicht werden. Diese Auffassung ist falsch:

Durch die Gütertrennung wird einzig festgelegt, dass das auf den Erblasser lautende Vermögen gleichzeitig die Nachlassmasse ist und eine güterrechtliche Auseinandersetzung entfällt. An dieser Nachlassmasse ist der überlebende Ehegatte nach Gesetz nach wie vor zur Hälfte beteiligt.

Soll das Erbrecht des andern Ehegatten ausgeschlossen werden, ist der Abschluss eines Erbverzichtsvertrages notwendig. Dieser muss – wie ein Erbvertrag – vor dem Notar und zwei Zeugen abgeschlossen werden.

4. Erbrecht und Demenz

Zunehmend werden die Leute älter; leider setzt der geistige Zerfall (z.B. Alzheimer) oft

vor dem körperlichen Zerfall ein. Die Folge sind Altersheim- oder Pflegeheimkosten, die das Ersparnis zum Schmelzen bringen wie die Frühlingssonne den Schnee.

Für diesen Fall macht die Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten (Universalerbeneinsetzung) keinen Sinn mehr. Im Erbvertrag kann daher eine Klausel aufgenommen werden, dass die Maximalbegünstigung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten aufgehoben werden soll, wenn dieser nicht mehr Verfügungsfähig ist (durch Arztzeugnis festgestellt oder durch vormundschaftliche Massnahmen belegt). In diesem Fall gilt das gesetzliche Erbrecht, wie wenn kein Vertrag abgeschlossen worden wäre.

5. Erbrecht und Erbvertrag

Der Erbvertrag ist – wie der Name sagt – ein Vertrag mit bindender Wirkung. Er kann – im Gegensatz zum Testament, das frei widerrufbar ist – nicht einseitig abgeändert oder widerrufen werden. Steht beispielsweise in einem Erbvertrag:

«Nach dem Tode des zweiten Elternteils erben unsere Nachkommen zu gleichen Teilen», kann der überlebende Ehegatte diesen Passus nicht mehr ändern. Wenn er beispielsweise ein Testament errichtet und darin ein Kind auf den Pflichtteil setzt, so ist dieses Testament anfechtbar. Dies deshalb, weil es in Widerspruch zum Erbvertrag, der die Gleichbehandlung aller Nachkommen vorsieht, steht.

Beim Abschluss eines Erbvertrages ist daher immer zu überlegen, wie weit der überlebende Ehegatte gebunden oder auch nach dem Tode eines Partners frei sein will.

Weiterführende Literatur:

Beobachter Verlag: «Testament, Erbschaft» von Dr. Benno Studer
 «Die 100 häufigsten Fragen zum Erbschaft» von Dr. Benno Studer

Für persönliche Auskünfte und Beratungen in Erbrechtsfragen steht Ihnen Herr Dr. Benno Studer, Fürsprecher und Notar, Fachanwalt SAV Erbrecht, oder das Büro Studer Anwälte und Notare, Bahnhofstrasse 77, 4313 Möhlin, gerne zur Verfügung.
 Kontaktmöglichkeiten: 061 855 70 70 oder E-Mail: office@studer-law.com